

# SARS-CoV-2 Pandemie

# **Arbeitsschutz- und Hygienekonzept**

Stand vom 21.02.2023

Verantwortlicher: Michael Druch (Tel. 0152 - 546 46 392, [m.druch@drksachsen.de](mailto:m.druch@drksachsen.de))

## Schutzmaßnahmen

### 1. Abstandsregelung

Die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird, wo immer möglich, dringend empfohlen.

### 2. Tragen einer medizinischen Maske

Das Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird allen Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten, **dringend empfohlen**. Der Arbeitgeber stellt zu diesem Zweck Masken für Angestellte, Mitarbeiter\*innen und Teilnehmer\*innen zur Verfügung.

Durch den Werkstattleiter kann vorübergehend eine Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) für einzelne Personen, Personengruppen, Arbeits- bzw. Betreuungsgruppen oder Standorte festgelegt werden, sofern dies aufgrund von Ausbruchseignissen innerhalb der Werkstatt notwendig ist.

### 3. Testpflicht

Eine Testpflicht innerhalb der Werkstatt besteht nicht. Möglichkeiten zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 werden durch den Arbeitgeber lageangepasst angeboten.

### 4. Regelungen für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

Mitarbeitende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind, informieren umgehend Ihre Gruppenleitung. Angestellte teilen das Bekanntwerden Ihrer Information umgehend Ihrem direkten Vorgesetzten mit.

Angestellte und Mitarbeitende, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind, dürfen die Werkstatt nur betreten, wenn Sie **asymptomatisch** sind und eine FFP-2 oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen. Darüber hinaus ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern jederzeit einzuhalten. Zum Schutz aller Beschäftigter der Werkstatt wird dringend empfohlen, während der Dauer einer asymptomatischen Infektion vorhandene Überstunden abzubauen sowie die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens zu nutzen.

**Symptomatisch** infizierte Angestellte und Mitarbeitende haben sich krankzumelden (Festlegung im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). Für die Krankmeldung und die Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. Werkstattvertrages.

Besucher, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind, dürfen die Werkstatt nicht betreten.

### 5. Desinfektion

Alle Personen achten innerhalb der Werkstatt auf eine regelmäßige und gründliche Handhygiene. Es ist dabei ausreichend, die Hände regelmäßig und gründlich (mind. 20 Sekunden) mit Seife zu waschen. Beim Betreten und Verlassen der Werkstatt sowie bei Bedarf ist eine Händedesinfektion mit dem bereitgestellten Handdesinfektionsmitteln durchzuführen.

## **6. Lüften**

Genutzte Räumlichkeiten sind regelmäßig -mindestens alle 45 Minuten für mindestens 15 Minuten- gründlich zu lüften. Wo verfügbar, ist die Lüftungsanlage auf 100 Prozent Zu-/Abluft zu schalten. Für die Durchführung der regelmäßigen Lüftung ist der für die Veranstaltung zuständige Person, der/die Inhaber\*in des Büros bzw. der/die Gruppenleiter\*in zuständig.